



# Drucksache Nr. 217/2020

Dokumentart: Beschlussvorlage  
öffentlich

05.08.2020 / LE

<b>Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb</b>	Finanzdienste
<b>Fachdienst</b>	Kämmerei und Steuerverwaltung
<b>Sachbearbeiter/in</b>	Herr Leonhardt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	01.09.2020	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	24.09.2020	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	28.09.2020	zur Kenntnis

## Betreff:

**Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Kelsterbach gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung**

## Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Prüfungstabelle vom 05.08.2020 zur Kenntnis und stellt fest, dass gemäß § 121 Abs. 7 HGO für die **Wahlzeit von 2016 – 2021** keine wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Kelsterbach erkennbar sind, für die die Voraussetzungen des § 121 Abs. 7 HGO nicht vorliegen.

Das Prüfungsergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

## Sachdarstellung:

Nach § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn:

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann

Soweit Tätigkeiten vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Nach § 121 Abs. 2 HGO gelten Tätigkeiten:

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs

**nicht** als wirtschaftliche Betätigung.

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO hat die Stadt Kelsterbach **mindestens einmal in jeder Wahlzeit** zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO sind die Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte.

Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht die in § 121 Abs. 2 HGO genannten Tätigkeiten (gesetzliche Verpflichtung, Bildungs-, Gesundheits- u. Sozialwesen, Kultur, Sport, Erholung, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung), auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

Nach den getroffenen Festsetzungen, die in der beigelegten Prüfungstabelle (Anlage) im Einzelnen dargelegt sind, stehen alle wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt im Einklang mit der Hessischen Gemeindeordnung.

Darüber hinaus können weitergehende Informationen auch dem jeweils aktuellen Beteiligungsbericht entnommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag <b>Euro</b>	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag <b>Euro</b>	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag <b>Euro</b>	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

**Stellungnahmen:**

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

**Anlage(n):**

1. Prüfung wirtschaftliche Betätigung